

Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung

Hessen Mobil Marburg,
(Straßenbaubehörde)

Marburg, den 18.12.2025

Bekanntmachung

Vorbereitung der Baudurchführung für das Vorhaben „B 252 / B 62, Neubau der Ortsumgehungen Münchhausen, Wetter, Lahntal“ mit den Ortsteilen Münchhausen, Simtshausen, Todenhagen, Wetter, Lahntal

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Rahmen der Ortsumgehung Münchhausen, Wetter, Lahntal (B252 / B62) Ausgleichsmaßnahmen im Lahntal durchzuführen. Um die Baudurchführung vorbereiten zu können, müssen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom **01.02.2026** bis zum **30.04.2026** Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

- Sondierung auf Kampfmittel
- Räumung von Störkörpern und ggf. vorhandener Kampfmittel

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Sarnau (2580)

Flur 2 Nr. 44

Flur 3 Nr. 3, 5/1, 7/1, 7/2, 7/3, 8, 12/2, 12/3, 12/4, 21, 22, 23, 24/3, 33/30

Flur 4 Nr. 31/1, 33, 34/1, 36, 38/1, 38/3, 42/1, 44/1, 46/3, 46/8, 47, 49/1, 50/1, 75/3, 76/10, 82, 83, 84/3, 109/37, 110/37, 113/38, 114/39, 117/38, 118/39

Gemarkung Göttingen (2499)

Flur 5 Nr. 33, 34, 35, 36, 37, 42/1, 48/1, 50, 51, 52/1, 55/1, 56/2, 57/1, 87, 88/2, 92, 97/1, 104

Flur 6 Nr. 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 45/1, 52, 53/4, 102, 103, 105

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßen gesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Regierungspräsidium Gießen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und

Verkehrsmanagement, Zentrale, Dostojewskistraße 4–6, 65187 Wiesbaden, schriftlich oder
zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Silvio Greiling